

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nr. 17, 03.05.2017

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Gebäudehüllen aus Metall (Vollzeitstudium)
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. April 2017

Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Gebäudehüllen aus Metall (Vollzeitstudium)
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Vom 26. April 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss	5
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	6
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	6
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	6
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	6
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	6
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	6
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	6
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
III. Besondere Studieninhalte	7
§ 17 Schlüsselqualifikationen	7
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	7
§ 19 Ziel und Form	7
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen	7

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall (Vollzeitstudiengang) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Master-Prüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, gestalterisch - konstruktive und energetische Qualifikationen und Kompetenzen wissenschaftlich umzusetzen und anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei wirtschaftlich relevante Aspekte nicht außer Acht zu lassen. Das Studium soll die fachlichen und konstruktiven Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Master-Prüfung vorbereiten.
- (2) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 60 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (2) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 1800 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Demnach entsprechen 30 Arbeitsstunden einem Leistungspunkt. Davon entfallen insgesamt 26 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (3) Die Module des Masterstudiengangs Gebäudehüllen aus Metall einschließlich ihres Stundenumfanges und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs Gebäudehüllen aus Metall zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis des Abschlusses eines Diplom- oder eines Bachelorstudiengangs Architektur an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,3).

Des Weiteren muss der Studiengang nach Satz 1 eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (entsprechen 240 ECTS) umfassen. Beinhalten diese Studien- bzw. Ausbildungsgänge ein Leistungspunktesystem nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System), müssen von den 240 Leistungspunkten mindestens 12 Leistungspunkte Modulen bzw. Fächern aus dem Bereich Konstruktiver Metall- oder Stahlbau zugeordnet werden können.

- (2) In Studien- und Ausbildungsgängen ohne ein Leistungspunktesystem nach dem ECTS müssen mindestens 8 Semesterwochenstunden (SWS) dem Bereich Konstruktiver Metall- oder Stahlbau zugeordnet werden können.
- (3) Weitere Studienvoraussetzungen können nach Absatz 1 Satz 2 und 3 durch folgende besondere studiengangsbezogene Vorbildungen, gemäß § 49 Absatz 7 HG, nachgewiesen werden
- eine berufliche Tätigkeit im Bereich Konstruktiver Metall- oder Stahlbau nach Abschluss eines Studiums gemäß Absatz 1. Diese berufliche Tätigkeit muss in Vollzeit einen Zeitraum von mindestens 12 Wochen umfassen; der Zeitraum verlängert sich bei einer beruflichen Tätigkeit in Teilzeit, die jedoch mindestens die Hälfte einer Vollzeittätigkeit betragen muss, entsprechend. Der Nachweis der beruflichen Tätigkeit muss durch qualifizierte Bescheinigungen des Arbeitgebers geführt werden.
 - Als weiterer Nachweis der Studienvoraussetzung ist auch eine einschlägig abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Konstruktiver Metall oder Stahlbau vor einem ersten berufsqualifizierten Abschluss möglich.
- (3) Im Übrigen findet § 4 Absatz 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 5

Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6

Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist als Vollzeitstudium organisiert. Dem entsprechend beträgt die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen zwei Semester.

§ 7

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

§ 10 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13

Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14

Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15

Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16

Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 17

Schlüsselqualifikationen

§ 18 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 18

Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der Anlage vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 22) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 24) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 25) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 23) zulässig. Projektbezogene Arbeiten können auch als Planerische Arbeiten durchgeführt werden. Anstelle einer mündlichen Prüfung erfolgt in diesem Fall eine Diskussion im Zusammenhang mit der Präsentation zwischen dem Prüfling und der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer (siehe § 23). Die projektbezogene bzw. planerische Arbeit muss zur mündlichen Prüfung bzw. zur Diskussion vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

§ 20

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul im Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall endgültig nicht bestanden hat.

- (3) Prüflinge können sich bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche abmelden. Vor der Abmeldung sollte der Prüfling die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

§ 21
Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22
Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23
Prüfungen projektbezogener bzw. planerischer Arbeiten
[zu § 24 RahmenPO]

Für planerische Arbeiten gilt § 24 RahmenPO mit folgender Ergänzung entsprechend:
Anstelle der mündlichen Prüfung erfolgt eine Diskussion im Zusammenhang mit der Präsentation zwischen dem Prüfling und der Prüferin bzw. dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer in Anwesenheit von Studierenden des Fachbereichs Architektur. Der Prüfling kann der Anwesenheit der Studierenden widersprechen.

§ 24
Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25
Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26
Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet keine Anwendung.

V. Masterthesis und Kolloquium

§ 27
Masterthesis
[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Masterthesis ist als wissenschaftliche oder planerische Arbeit aus dem Bereich metallische Gebäudehüllen anzufertigen. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktisch-gestalterisch/konstruktiven Konzepten und Methoden selbständig zu bearbeiten. Die wissenschaftliche Arbeit ist in Form eines schriftlichen wissenschaftlichen Textes aus dem Bereich der Gebäudehüllen aus Metall auszuformulieren (ca. 100 Seiten). Die

weitere Möglichkeit einer Anfertigung der Masterthesis ist die Erstellung einer planerischen Arbeit, ebenfalls aus dem Bereich der Gebäudehüllen aus Metall. Diese umfasst eine konstruktive Ausarbeitung anhand von Konstruktionszeichnungen eines Projektes mit zusätzlichem schriftlichem wissenschaftlichem Text (ca. 10 Pläne und ca. 40 Seiten Text). Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

- (2) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

§ 28

Zulassung zur Masterthesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterthesis wird zugelassen werden, wer:
1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. die Modulprüfung des ersten Semesters bis auf eine bestanden hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

§ 29

Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 16 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit mit einem Workload von 660 Stunden (entsprechend 22 Leistungspunkten) abgeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

§ 30

Abgabe der Masterthesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Masterthesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Arbeit ist in Papierform und in digitaler Form (PDF) abzugeben. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden sowie der Text der Arbeit selbst sind gespeichert auf einer CD oder DVD gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Masterthesis erstellt

werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher Sprache und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterthesis vorgelegt werden.

- (3) Im Übrigen findet § 31 der RahmenPO Anwendung.

§ 31

Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 28 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind;
 3. nicht nach dem Ergebnis der Masterthesis feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Masterthesis mit dem zugehörigen Kolloquium als "nicht ausreichend" bewertet werden muss.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel etwa dreißig Minuten.
- (3) Das Kolloquium kann nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer wahlweise in Deutsch als auch in Englisch abgehalten werden.
- (4) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 32

Bewertung der Masterthesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Masterthesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote aus Masterthesis und Kolloquium beträgt die anteilige Gewichtung für die Masterthesis 75 Prozent und für das Kolloquium 25 Prozent.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 33

Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Masterthesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

§ 34**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Masterthesis mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterthesis mit dem zugehörigen Kolloquium gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterthesis mit zugehörigem Kolloquium.....	36 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen	64 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 35**Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36**Masterurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M. Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 37****Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

[zu § 38 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Master-Studiengang Gebäudehüllen aus Metall des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund vom 1. Juni 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 15 vom 06.06.2011) außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2017/18 ihr Studium im Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/18 im Master-Studiengang Gebäudehüllen aus Metall des Fachbereichs Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2017 geltende Master-Prüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2017/18,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2018.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2017/18.
- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31.08.2018 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 24.04.2017 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 25.04.2017.

Dortmund, den 26. April 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Prof. Christian Moczala

Anlage:**Modulübersicht, Umfang und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP); Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)**

Fachbereich Architektur Masterstudiengang Gebäudehüllen aus Metall									
1. Semester	SWS			CP	2.Semester	SWS			CP
	V	Ü	S			V	Ü	S	
M1					M6				
GHM Gebäudehüllen aus Metall	4		1	6	PMS Projektmanagement Systembau	4			6
M2					MA Masterarbeit				22
LV Laborversuche wiss. Arbeiten		3		4	MK Master- Kolloquium				2
M3									
IP Integrierte Projektarbeit			6	8					
M4									
FG Fassadengestaltung	2	2		6					
M5									
KB Konstruktion Bauphysik	2	2		6					
	8	7	7	30		4			30

Module

CP Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

SWS Semesterwochenstunden

V Vorlesung

S Seminar

Ü Übung